

Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. k) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Haushaltsführung der Korporation.

Artikel 2 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit,
Wirtschaftlichkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit.

Artikel 3 Grundsätze der Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue
Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden.

²Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klar-
heit, Genauigkeit, Wahrheit sowie der qualitativen und quantitativen Bindung
der im Voranschlag eingestellten Beträge.

Artikel 4 Gliederung des Rechenwesens

Das Rechnungswesen gliedert sich in Voranschlag und Jahresrechnung.

1150

Artikel 5 **Voranschlag**

¹Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag des kommenden Rechnungsjahres. Er gliedert sich nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach dem vom Talrat zu beschliessenden Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung.

²Er wird vom Engern Rat zuhanden des Talrates erarbeitet und geht von dort als Antrag zur endgültigen Verabschiedung an die ordentliche Talgemeinde.

Artikel 6 **Verfahrensgrundsätze**

¹In den Voranschlag dürfen nur Ausgaben aufgenommen werden, für die Rechtsgrundlagen bestehen. Diese sind gegeben bei Ausgaben, die:

- a) sich aus der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder korporativer Erlasse ergeben
- b) die Talgemeinde in besonderen Beschlüssen bewilligt hat
- c) sich aus richterlichen Urteilen ergeben.

²Alle übrigen Ausgabenbeschlüsse sind der Talgemeinde in einer separaten Vorlage zur Entscheidung zu unterbreiten.

Artikel 7 **Nachtragskredite**

Nachtragskredite ergänzen den Voranschlag, wenn dieser keinen entsprechenden Kredit enthält oder dieser nicht ausreicht.

Artikel 7a **Gebundene Ausgaben**

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn die Korporation durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsbeschlüsse oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich oder örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

²Als gebunden gelten auch jene Ausgaben, die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit, zur Bewältigung von Notsituationen und zur Wahrung der Sicherheit unerlässlich sind.

³Der Talrat ist befugt, für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen.

Artikel 8 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung.

Artikel 9 Verwaltungsrechnung

¹Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen.

²Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, welche das Reinvermögen vermehren oder einen Bilanzfehlbetrag vermindern sowie die Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Artikel 10 Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Artikel 11 Vermögenswerte

¹Das Korporationsvermögen unterteilt sich in das Finanz- und das Verwaltungsvermögen.

²Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlichen Zweck.

³Das Finanzvermögen ist höchstens zum Nominalwert bzw. Handelswert zu bilanzieren.

Das Verwaltungsvermögen ist in angemessener Zeit abzuschreiben.

Artikel 12 Geschäftsabwicklung

¹Der Engere Rat übt die unmittelbare Verwaltung allen Korporationsgutes aus und verfügt über die bewilligten Kredite sowie über das Finanzvermögen.

1150

²Er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemässe und den zeitlichen Anforderungen entsprechende Buchführung. Die Belege sind durch den Talamann bzw. die Ressortvorsteher zu visieren.

Artikel 13 Rechnungsablage

Der Engere Rat unterbreitet die Jahresrechnung dem Talrat, der sie zur endgültigen Verabschiedung mit seinen Anträgen an die Talgemeinde weiterleitet.

Artikel 14 Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungsprüfungskommission hat mindestens einmal jährlich eine eingehende Revision der Rechnung vorzunehmen. Sie prüft die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Vollständigkeit und Gesetzmässigkeit und kontrolliert die Richtigkeit der ausgewiesenen Bestände. Nach Bedarf nimmt sie Zwischenkontrollen vor.

²Sie unterbreitet dem Talrat zuhanden der Talgemeinde über ihre Befunde Bericht und Antrag.

Artikel 15 Betriebe der Korporation

Für die Betriebe der Korporation gilt diese Verordnung sinngemäss, soweit die einschlägigen Erlasse nichts anderes bestimmen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 21. Mai 1989 und geändert an der Talgemeinde vom 16. Mai 2010, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Columban Russi

Der Talschreiber: Meinrad Müller